

Arzthaftungsrecht

Unter Arzthaftung versteht man die Einstandspflicht eines Arztes gegenüber seinem Patienten bei schuldhaftem Handeln während oder auf Grund seiner ärztlichen Tätigkeit. Vereinfacht gesagt, sind dies die Fälle, wo dem Arzt ein Fehler in seiner Behandlung unterläuft, sog. Behandlungsfehler.

Nach statistischen Erhebungen treten pro Jahr ca. 400.000 Behandlungsfehler auf. Hieraus resultierten etwa 40.000 Verfahren, von denen ca. 7.500 bis 10.000 durch gerichtliche Verurteilungen enden [Quelle: Deutsches Ärzteblatt 2003, S. 1175].

Im Jahre 2008 wurden etwa 2.100 ärztliche Behandlungsfehler aufgeführt, wobei es in ca. 1.700 Fällen zu Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüchen kam. Die absolut überwiegende Zahl dieser Fälle wird im Wege von außergerichtlichen Vergleichen mit den Versicherungen erledigt. Es besteht von Seiten der Versicherungen und Klinikgesellschaften kein Interesse daran, dass die Höhe der gezahlten Schmerzensgelder an die Öffentlichkeit dringt und Präzedenzfälle entstehen, da die Geschädigten sich auf diese Fälle berufen und argumentieren könnten, dass in ihren Fällen ein ebenso hohes Schmerzensgeld zu zahlen sei.

Behandlungsfehler

Der Arzt schuldet eine fachgerechte Behandlung des Patienten unter arztpezifischen Gesichtspunkten. Zur Vermeidung von Behandlungsfehlern ist der Arzt verpflichtet, dem Standard eines kompetenten und eingearbeiteten Facharztes gerecht zu werden. Ob der Arzt den medizinisch notwendigen Anforderungen gerecht geworden ist, entscheiden unabhängige Gutachter. Der Gutachter stellt fest, ob der Arzt dem qualitativen Standard, der sich aus seiner ärztlichen Bezeichnung wie Facharzt ergibt, entspricht. Dabei sind die Gutachten von Ärzten, die von den Pflichtverletzern wie Ärzte, Krankenhausleitung usw. beauftragt werden, nicht abschließend. Es besteht die Möglichkeit der Beauftragung eines eigenen Gutachtens oder die Beauftragung eines unabhängigen Gutachters im gerichtlichen Verfahren.

Aufklärungsfehler

Jeder ärztliche Eingriff in den Körper des Patienten stellt Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der Körper darf nur dann beeinträchtigt und damit versehrt werden, wenn der Patient zustimmt. Um zustimmen zu können, muss der Patient aber über etwaige

Risiken, Konsequenzen, Erfolgchancen u.a. aufgeklärt werden. Dabei sind auf die Aufklärungsverpflichtungen der jeweiligen Ärzte unterschiedliche Maßstäbe gesetzt.

Die Aufklärung vor einer Heilbehandlung ist Voraussetzung und muss daher von dem Arzt in einem streitigen Verfahren zwischen dem Patienten und dem Arzt durch diesen dargelegt werden. Daher werden vor Operationen den Patienten die Aufklärungsunterlagen nach einem Gespräch zur Unterschrift vorgelegt. Die Essenz der Aufklärung ist, dass der Patient sie versteht, d.h. es sind durch die Ärzte den Umständen entsprechende Maßnahmen wie Übersetzer, Eltern usw. zu treffen. In Notfällen wird sich die Aufklärungspflicht nur auf das situativ Mögliche beschränken.

Unterbleibt die Aufklärung, kann sich der Arzt nicht darauf berufen, dass ein vernünftiger Patient bei rechtmäßigem Verhalten der Ärzte der Therapie zugestimmt hätte. Der Patient hat eine, für ihn auch nachteilige Entscheidungsfreiheit.

Dokumentationsfehler

Der Arzt ist verpflichtet, seine Befunde, eingeleitete therapeutische Maßnahmen und abzuklärende Fragen zu dokumentieren. Dies hat nicht nur eine Rechenschaftsfunktion, sondern gewährleistet ebenso eine Fortsetzungsmöglichkeit etwaiger Therapien durch Dritte. Wird die Dokumentationspflicht nur unzureichend erfüllt, liegt auch hier eine Pflichtverletzung vor.

Durchsetzung der Ansprüche

Die Durchsetzung von Ansprüchen des Patienten gegen seinen Arzt erfolgt zunächst im Wege von Verhandlungen zwischen Patient bzw. seinem Rechtsanwalt und der Haftpflichtversicherung des Arztes. Ist eine gütliche Einigung im außergerichtlichen Verfahren nicht möglich, kann vor der gerichtlichen Einleitung von Schadensersatzansprüchen noch die zuständige Ärztekammer angerufen werden.

Die meisten Fälle regeln sich wie bereits eingangs erwähnt im Einigungswege zwischen dem Rechtsanwalt und der Haftpflichtversicherung, so dass den betroffenen Patienten der Gang zum Rechtsanwalt dringend geraten wird.

Beweislast und Beweislasterleichterungen

Hinsichtlich etwaiger Pflichtverletzungen ist grundsätzlich die Patientenseite beweispflichtig. Der Patient muss demnach beim Schadensersatzanspruch allgemein beweisen, dass der Arzt durch einen konkreten Fehler seine jetzt beklagten Beschwerden verursacht hat.

Mittlerweile sind die Gutachter bei ihren Stellungnahmen von der falsch verstandenen Kollegialität abgerückt, da sie damit ihren Kollegen keinen Gefallen taten und des Weiteren die Haftpflichtversicherung der Ärzte für den wirtschaftlichen Schaden aufkommt.

Beispielhaft wird an dieser Stelle aus den eigenen Erfahrungen vorgetragen. In einem Fall ist die Patientin wegen Röntgenaufnahmen in einem Krankenhaus vorstellig geworden. Die Patientin sollte an ihrem Fuß geröntgt werden. Während der Röntgenaufnahmen kam es zu dem Vorfall, der bei der Patientin den Schaden verursachte. Das Röntgengerät wurde nach Beendigung der Aufnahmen auf den großen Zeh der Mandantin runtergefahren und der Zeh eingequetscht. Jeder der ein Röntgengerät zu Gesicht bekommen hat, kann sich vorstellen, welche Schmerzen durch verursacht werden. So war es auch bei der Patientin, die laut aufschrie. Erschreckt von dem Aufschrei hat die Krankenhausmitarbeiterin das Gerät wieder hochgefahren. Glücklicherweise hat die Patientin keine bleibenden Schäden davongetragen, sonder „nur“ Quetschungen, Knochenrupturen und vor allem über zwei Wochen anhaltende Schmerzen. Nach Mitteilung des Vorfalls an das Krankenhaus haben diese ihre Haftpflichtversicherung eingeschaltet. Mit dieser wurde im außergerichtlichen Verfahren eine Einigung erzielt. Die Mandantin erhielt 1.000,00 € Schmerzensgeld und der Verfasser seine Anwaltskosten von der gegnerischen Haftpflichtversicherung.

Wie sich aus dem Vorgetragenen erkennen lässt, ist bei möglichen Pflichtverletzungen der Ärzte oder der Krankenhausmitarbeiter sofort der Rechtsanwalt für die Vertretung ihrer Interessen aufzusuchen. Es liegt zwar nicht immer ein Behandlungsfehler vor, jedoch ist die Feststellung dessen auch nicht von Laien ohne weiteres erkennbar.

Rechtsanwalt

M. Fatih Karasu